

**Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig**

**Prüfungsordnung  
für den  
Bachelorstudiengang International Management**

**- PrüfO-IMB -**

Fassung vom 26. Juni 2018 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Bachelorprüfung.....	2
§ 3	Prüfungen .....	3
§ 4	Schriftliche Prüfungen.....	4
§ 5	Mündliche Prüfungen .....	5
§ 6	Prüfungen in sonstiger Form .....	6
§ 7	Zulassung zu Prüfungen.....	6
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten .....	7
§ 9	Bachelormodul.....	8
§ 10	Bewertung und Notenbildung .....	9
§ 11	Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen .....	11
§ 12	Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote .....	11
§ 13	Zeugnisse, Urkunden und Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	12
§ 14	Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation.....	12
§ 15	Prüfer und Beisitzer .....	13
§ 16	Aufbewahrung und Einsichtnahme von Prüfungsunterlagen .....	14
§ 17	Widerspruchsverfahren .....	14
§ 18	Überleitungs- und Schlussbestimmungen.....	14

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang International Management an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der HTWK Leipzig.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung gilt die für den Bachelorstudiengang International Management erlassene Studienordnung samt Anlagen (Studienablaufplan, Modulliste, Modulbeschreibungen und Praktikumsordnung).
- (3) <sup>1</sup>Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) sind semesterweise für jedes Modul getrennt im **Prüfungsplan** (vgl. **Anlage**), der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, ausgewiesen. <sup>2</sup>Der Prüfungsplan enthält insoweit den Namen des Moduls, die zugehörigen Prüfungen, die Prüfungsart, die Prüfungsdauer, die für die Prüfungen notwendigen Voraussetzungen sowie die Wertigkeit in Leistungspunkten und die Gewichtung bei der Notenbildung.

## **§ 2 Bachelorprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Student das nach Studienordnung verlangte Studienziel erreicht hat. <sup>2</sup>Mit Bestehen der Bachelorprüfung wird der Bachelorgrad (Bachelor of Arts, abgekürzt „B.A.“) als erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle nach Prüfungsplan erforderlichen Leistungsnachweise durch das Bestehen von Prüfungen
- a.) in den Pflicht- oder Wahlmodulen,
  - b.) in der Praxisphase sowie
  - c.) im abschließenden Bachelormodul

erbracht und dabei 180 Punkte nach dem **European Credit Transfer and Accumulation System** (Leistungspunkte) erworben wurden. <sup>3</sup>Das Bestehen von Prüfungen in den im Prüfungsplan ausgewiesenen International Management Core Modulen (Modulgruppe 8) kann ersetzt werden durch das Bestehen der gemäß § 5 Abs. 6 bis 8 StudO-IMB an deren Stelle tretenden Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft (Wahlmodule).

- (3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Sie basiert auf der nach Studienablauf- und Prüfungsplan empfohlenen Studienabfolge und berücksichtigt die für
- a.) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
  - b.) die Vor- und die Nachbereitung von Lehrveranstaltungen,
  - c.) die Praxisphase,
  - d.) das Selbststudium sowie
  - e.) die Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen

aufzuwendenden Zeiten eines durchschnittlich leistungsfähigen Studenten. <sup>3</sup>Soweit keine Beurteilung erfolgt, wird das Auslandsstudium auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(4) <sup>1</sup>Fristüberschreitungen, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. <sup>2</sup>Satz 1 gilt bei Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Freistellungen im Falle des Mutterschutzes, der Elternzeit oder der Pflegezeit entsprechend. <sup>3</sup>Die Voraussetzungen der Nichtanrechnung hat der Student in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(5) <sup>1</sup>Mit Ausnahme des Fremdsprachenmoduls, der Bachelorarbeit und der Mündlichen Abschlussprüfung (§ 9 Abs. 2 Satz 4 und Absatz 5 Satz 3) sind Leistungsnachweise in deutscher Sprache zu erbringen, soweit die Modulbeschreibung nichts Anderes ausweist. <sup>2</sup>Die in den Modulbeschreibungen festgelegte Unterrichtssprache ist die Prüfungssprache; Beschlüsse des Fakultätsrates gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 StudO-IMB sind zu beachten. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungen dienen der Feststellung, ob der Student über einen dem Studienfortschritt entsprechenden Stand von Wissen, Kenntnis, Fertigkeit und Kompetenz verfügt. <sup>2</sup>Prüfungen können auch von mehreren Studenten gemeinschaftlich abgelegt werden (Gruppenarbeit), wenn der Prüfungsbeitrag jedes Studenten hinsichtlich

- a.) des Inhalts unterscheidbar,
- b.) des erforderlichen Arbeitsaufwandes abgrenzbar sowie
- c.) des Anspruchs und Umfangs auch isoliert als Prüfung erkennbar

bleibt. <sup>3</sup>Klausuren und Mündliche Fachgespräche sind als Gruppenarbeit unzulässig.

(2) Aus dem Prüfungsplan ergibt sich, ob innerhalb eines Moduls eine oder mehrere Prüfungen für das Bestehen der Modulprüfung abgelegt werden müssen.

(3) <sup>1</sup>Erstprüfungen finden schwerpunktmäßig studienbegleitend und soweit organisatorisch möglich nach Beendigung der entsprechenden Lehrveranstaltungen in der anschließenden Prüfungsperiode des jeweiligen Semesters statt. <sup>2</sup>In einer Prüfungsperiode sollen maximal drei nach Prüfungs- bzw. Studienablaufplan zu erbringende Erstprüfungen in Pflichtmodulen pro Woche und eine pro Tag abgenommen werden.

(4) Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung können nach Maßgabe des Prüfungsplans die Erbringung von Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen beinhalten.

(5) <sup>1</sup>Prüfungen werden schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form (Prüfungsart) abgelegt. <sup>2</sup>Eine Prüfung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen und mittels verschiedener Prüfungsarten erbracht werden. <sup>3</sup>Prüfungsvorleistungen sind nach Maßgabe des Prüfungsplans Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen. <sup>4</sup>Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Praxisphase gilt als Prüfungsvorleistung der Modulprüfung Nr. 7.4.1 (Praxisphase mit Projektarbeit) und ist durch das Praktikantenamt mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ zu bewerten.

(6) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungstermine sind unter Angabe des Moduls, der Prüfungsart, des Prüfers und des Prüfungsraums mindestens einen Monat im Voraus durch Aushang an der hierfür vorgese-

hellen Stelle in der Fakultät bekannt zu geben. <sup>2</sup>Der Aushang ist zu datieren und zu unterschreiben. <sup>3</sup>Er hat die Fristen für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Prüfungen anzugeben. <sup>4</sup>An- und Abmeldefristen müssen mindestens zwei Wochen betragen. <sup>5</sup>Fristbeginn ist der auf das Aushangdatum folgende Tag.

(7) <sup>1</sup>Macht ein Student insbesondere durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, Prüfungen unter den vorgegebenen Bedingungen abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Gewährung eines geeigneten Nachteilsausgleichs. <sup>2</sup>Dem Studenten kann insbesondere eine verlängerte Bearbeitungszeit bzw. die Erbringung der Prüfung in einer anderen Prüfungsart gestattet werden.

#### **§ 4** **Schriftliche Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche **Prüfungsleistungen (P)** oder schriftliche **Prüfungsvorleistungen (PV)** werden unter Aufsicht in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig (Aufsichtsarbeit) oder anderweitig (Ungebundene Arbeit) erbracht. <sup>2</sup>Durch sie soll der Student nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Wissen und Können in angemessener Form schriftlich darzustellen.

(2) Als Aufsichtsarbeit kommt in Betracht:

**Klausur (PK oder PVK)**

Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit von 60 bis 240 Minuten

(3) Aufsichtsarbeiten überwiegend in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (**Multiple Choice**, abgekürzt **MC**) sind unzulässig.

(4) <sup>1</sup>Für die Dauer von Aufsichtsarbeiten soll ein Prüfer erreichbar sein. <sup>2</sup>Nach Beendigung einer Aufsichtsarbeit hat/haben die Aufsicht führende(n) Person(en) (Prüfungsaufsicht) unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens Angaben über den Beginn und das Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, die Namen der Prüfungsaufsicht und die wesentlichen Vorkommnisse enthält (Prüfungsprotokoll). <sup>3</sup>Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüfungsaufsicht zu unterzeichnen.

(5) Ungebundene Arbeiten können insbesondere sein:

a.) **Hausarbeit (PH oder PVH)**

Bearbeitung eines vorgegebenen Themas innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit

b.) **Beleg (PB oder PVB)**

Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder eines vorgegebenen Themas unter fachlich methodischer Betreuung mit dem Ziel, insbesondere Lösungsansätze, Lösungswege, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen reproduzierbar zu dokumentieren.

c.) **Projektarbeit (PA)**

gemäß § 7 Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang International Management (Anlage (4) zur StudO-IMB).

(6) <sup>1</sup>Ergebnisse schriftlicher Prüfungen werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. <sup>2</sup>Andernfalls erhält der Student eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbescheid). <sup>3</sup>Der Aushang von Prüfungsergebnissen ist zu datieren, zu unterschreiben und für mindestens einen Monat an der Aushangstelle zu belassen. <sup>4</sup>Prüfungsergebnisse gelten einen Monat nach Datierung des Aushangs als bekannt gegeben (Bekanntgabefiktion). <sup>5</sup>Tritt die Bekanntgabefiktion in der vorlesungsfreien Zeit ein, gelten die Prüfungsergebnisse einen Monat nach Lehrveranstaltungsbeginn des auf die vorlesungsfreie Zeit folgenden Semesters als bekannt gegeben.

## § 5

### Mündliche Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden in der Regel in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig abgenommen. <sup>2</sup>Durch sie soll der Student nachweisen, dass er in der Lage ist, sich mit einer Problemstellung in angemessener Form mündlich auseinanderzusetzen.

(2) Mündliche Prüfungen können insbesondere sein:

- a.) **Mündliches Fachgespräch (PM oder PVM)**  
Führung eines Prüfungsgesprächs und/oder Beantwortung von Prüfungsfragen zu einem Fachthema mit einer Dauer von 15 bis 60 Minuten pro Student
- b.) **Referat (PR oder PVR)**  
Vortrag zu einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder zu einem vorgegebenen Thema innerhalb einer vorgegebenen Zeit mit anschließender fachlicher Diskussion
- c.) **Präsentation (PP oder PVP)**  
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder eines vorgegebenen Themas innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit mit dem Ziel, die Ergebnisse zu dokumentieren, zu visualisieren und vorzutragen
- d.) **Verteidigung (PV oder PVV)**  
Vortrag der Ergebnisse einer vorausgegangenen schriftlichen Prüfungsleistung gegenüber einem (Fach)Publikum mit anschließender Beantwortung von Fragen und fachlicher Diskussion zu der vorgegebenen Aufgabenstellung oder dem vorgegebenen Thema
- e.) **Mündliche Abschlussprüfung (PMA)** gemäß § 9 Abs. 5 bis 7.

(3) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe des Ergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung. <sup>2</sup>Das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung muss Beginn und Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, die anwesenden Prüfer und Beisitzer, den wesentlichen Prüfungsinhalt und das Prüfungsergebnis beinhalten. <sup>3</sup>Es ist von mindestens einem Prüfer zu unterzeichnen.

## § 6

### Prüfungen in sonstiger Form

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen in sonstiger Form werden in der Regel in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig abgenommen. <sup>2</sup>Durch sie soll der Student vor allem in praktischer Hinsicht nachweisen, dass er über die Befähigung zur Anwendung theoretischer Kenntnisse im beruflichen Alltag verfügt.
- (2) Prüfungen in sonstiger Form können insbesondere wie folgt abgenommen werden:
- a.) am **Computer (PC oder PVC)**  
Bearbeitung vorgegebener Problemstellungen mittels Selbstlernprogrammen oder durch Anwendung bzw. Erstellung von Programmen
  - b.) als **Planspiel (PS oder PVS)**  
Übernahme einer vorgegebenen Rolle in der modellhaften Abbildung einer Situation mit dem Ziel, systemische Zusammenhänge mittels Simulation zu verstehen und den Umgang mit komplexen Entscheidungssituationen unter Unsicherheit zu trainieren
  - c.) als **Projekt (PJ oder PVJ)**  
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit mit dem Ziel, ein konkretes Vorhaben unter Berücksichtigung von zur Verfügung stehenden Ressourcen zu planen und zu realisieren
  - d.) als **Fall- oder Feldstudie (PF oder PVF)**  
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen bis zu vier Monaten mit dem Ziel, in teamfähiger Weise Ideen zu entwickeln, durchzusetzen und zu präsentieren
  - e.) **Leistungsschein (LS) - unbenotet**  
Der Student erbringt durch regelmäßiges Teilnehmen und Sich-Einbringen in die Darstellung, Diskussion und Vertiefung von fachfremden, aber fächerübergreifenden und fächerverbindenden politischen, ökonomischen, ökologischen und interkulturellen Themen und Problemkreisen den Nachweis interdisziplinärer sozialer, kommunikativer und kultureller Kompetenz. Der Leistungsschein zum Studium generale wird erteilt, wenn in der Regel 85 % der angebotenen Veranstaltungen besucht wird. Die Anforderungen im Einzelnen regeln die Bestimmungen zum Studium generale.
- (3) § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

## § 7

### Zulassung zu Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer Prüfung setzt voraus, dass der Student im Bachelorstudiengang International Management der HTWK Leipzig immatrikuliert ist. <sup>2</sup>Bestimmungen über die Wahlfachhörerschaft, das Frühstudium und das Externat nach der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig bleiben hiervon unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zu Prüfungen nach Maßgabe des Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen. <sup>2</sup>Die (Nicht)Zulassung wird durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät oder in sonst geeigneter Weise, in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen, bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer Prüfung kann insbesondere versagt werden, wenn

- a.) die Voraussetzungen einer Exmatrikulation gegeben sind,
- b.) eine nach Prüfungsplan erforderliche Prüfungsvorleistung nicht erbracht oder
- c.) einer schriftlichen Auflage des Prüfungsausschusses bzw. des Prüfungsamtes nicht nachgekommen worden ist.

<sup>2</sup>Prüfungen, an denen trotz fehlender Zulassung teilgenommen wird, werden nicht bewertet.

(4) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag können Studenten zu Prüfungen vor dem nach Prüfungsplan regulären Erstprüfungstermin (Freiversuch) zugelassen werden. <sup>2</sup>Im Freiversuch bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Wiederholung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich. <sup>4</sup>Die bessere der beiden erzielten Noten zählt. <sup>5</sup>Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung gilt der Freiversuch als nicht unternommen.

(5) <sup>1</sup>Studenten sind zu allen Erstprüfungen und Ersten Wiederholungsprüfungen (§ 11 Abs. 4), für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet. <sup>2</sup>Für Prüfungen, die während einer Beurlaubung, innerhalb der Praxisphase oder im Freiversuch abgelegt werden sollen, hat sich der Student im Prüfungsamt schriftlich anzumelden. <sup>3</sup>Mit Beantragung einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 11 Abs. 5), ist der Student automatisch angemeldet.

(6) <sup>1</sup>Studenten können sich von Prüfungen, zu denen sie automatisch angemeldet sind, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abmelden. <sup>2</sup>Bei den Ersten Wiederholungsprüfungen ist die Jahresfrist des § 11 Abs. 4 zu beachten. <sup>3</sup>Eine Abmeldung von Zweiten Wiederholungsprüfungen ist ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten**

(1) <sup>1</sup>An der HTWK Leipzig oder an anderen Hochschulen erbrachte Studienzeiten, (berufs)praktische Tätigkeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, der Prüfungsausschuss weist wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nach. <sup>2</sup>Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen Unterlagen zu stellen. <sup>3</sup>Er muss spätestens zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters beim Prüfungsamt eingehen.

(2) <sup>1</sup>Die Anrechnung außerhalb der HTWK Leipzig erworbener Abschlüsse im Rahmen der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung wird im Einvernehmen mit dem Hochschulsprachenzentrum der HTWK Leipzig vorgenommen. <sup>2</sup>Die Möglichkeit der Anrechnung von im Ausland zu erbringenden Leistungsnachweisen sollte vor Antritt des Auslandsaufenthalts vom Koordinator für Internationale Beziehungen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften festgestellt werden. <sup>3</sup>Die anzurechnenden Module sind im Learning Agreement aufzuführen. <sup>4</sup>Absatz 1 gilt entsprechend.

3) <sup>1</sup>Anrechenbare Leistungsnachweise werden mit der vergebenen Note übernommen, wenn das dabei angewandte Notensystem mit dem des Bachelorstudiengangs International Management der HTWK Leipzig vergleichbar ist. <sup>2</sup>Andernfalls wird der Leistungsnachweis als "erfolgreich" bewertet.

## **§ 9 Bachelormodul**

(1) <sup>1</sup>Das Bachelormodul besteht aus der Bachelorarbeit (Bachelor Thesis) und der Mündlichen Abschlussprüfung (Oral Examination). <sup>2</sup>Aus den dabei erzielten Einzelnoten errechnet sich die Gesamtnote im Verhältnis drei zu eins.

(2) <sup>1</sup>In der Bachelorarbeit soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einem anderen vom Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften zum Prüfer Bestellten auf Vorschlag des Studenten betreut. <sup>3</sup>Die Betreuung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen, sofern nicht ausdrücklich vom Betreuer eine andere Sprache festgelegt wird.

(3) <sup>1</sup>Der Student kann das Thema der Bachelorarbeit vorschlagen. <sup>2</sup>Dem Vorschlag soll entsprochen werden, sofern nicht dem Thema oder den Modalitäten der Bearbeitung wichtige Gründe entgegenstehen. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn alle Leistungsnachweise der ersten vier Semester erbracht worden sind und der Leistungsschein über ein erfolgreiches Studium generale vorliegt. <sup>4</sup>Macht der Student von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, wird ihm zwei Monate nach Ergebnisbekanntgabe des - abgesehen vom Bachelormodul - letzten Leistungsnachweises ein Thema zur Ausgabe zugeteilt. <sup>5</sup>Die Frist kann auf Antrag des Studenten aus wichtigem Grund, z.B. wegen eines berufsbezogenen (Auslands)Praktikums, durch den Prüfungsausschuss befristet verlängert werden.

<sup>6</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. <sup>7</sup>Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig festzuhalten. <sup>8</sup>Ein ausgegebenes Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. <sup>9</sup>Mit der Rückgabe hat der Student einen alternativen Themenvorschlag einzureichen.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit muss spätestens zwei Monate nach der Ausgabe in zwei gebundenen Exemplaren sowie auf einem elektronisch lesbaren Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. <sup>2</sup>Die Abgabe ist aktenkundig festzuhalten. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Bachelorarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>4</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. <sup>5</sup>Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag des Studenten verlängert werden. <sup>6</sup>Über den Antrag beschließt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer. <sup>7</sup>Eine Verlängerung darf bei Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalls nur einmalig und um maximal zwei Monate gewährt werden.

(5) <sup>1</sup>In der Mündlichen Abschlussprüfung soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, während eines wissenschaftlichen Gesprächs Inhalt, Methodik sowie Ergebnis seiner Bachelorarbeit zu erläutern und diesbezügliche Fragen zu beantworten. <sup>2</sup>Dabei soll auch geprüft werden, ob er das

Ziel des Studiums erreicht hat (§ 2 StudO-IMB).<sup>3</sup>Die Mündliche Abschlussprüfung ist in englischer Sprache durchzuführen, sofern nicht von den Prüfern Deutsch oder in Abstimmung mit dem Studenten eine andere Sprache als Prüfungssprache festgelegt wird.

(6) <sup>1</sup>Die Mündliche Abschlussprüfung dauert in der Regel 30 Minuten. <sup>2</sup>Sie wird durch eine vom Prüfungsausschuss zu bestellende Gruppe von Prüfern (Prüfungskommission) durchgeführt. <sup>2</sup>Der Prüfungskommission gehört der Betreuer der Bachelorarbeit als Vorsitzender sowie eine andere nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) prüfungsberechtigte Person an.

(7) <sup>1</sup>Die Mündliche Abschlussprüfung wird nur durchgeführt, wenn die Bachelorarbeit abgegeben wurde und nicht mehr als sechs andere Modulprüfungen offen sind. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.

## § 10 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung und Ergebnisbekanntgabe von Prüfungen soll schnell und in für den Studenten nachvollziehbarer Weise erfolgen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll spätestens einen Monat, sonstige schriftliche Prüfungen sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe bewertet sein.

(2) <sup>1</sup>Zweite Wiederholungsprüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen sollen von mindestens zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers bewertet werden. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit muss von zwei Prüfern bewertet werden.

(3) Prüfungen können nur durch Prüfer nach folgendem Bewertungssystem bewertet werden:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) <sup>1</sup>Für eine Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungen (Teilprüfungen) besteht, wird aus den Bewertungen der Teilprüfungen (Einzelprüfungsnoten) eine Modulnote gebildet. <sup>2</sup>Wird in der Modulbeschreibung keine andere Gewichtung ausgewiesen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelprüfungsnoten.

(5) <sup>1</sup>Für eine Prüfungsleistung, die aus mehreren Prüfungsteilen und/oder Prüfungsarten (Teilleistungen) besteht, wird aus den Bewertungen der Teilleistungen (Einzelnoten) eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Wird in der Modulbeschreibung keine andere Gewichtung ausgewiesen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(6) <sup>1</sup>Eine Prüfungsvorleistung oder ein Leistungsschein (§ 6 Abs. 2 Buchst. e) kann anstatt mit einer Note auch mit "erfolgreich" oder "nicht erfolgreich" bewertet werden. <sup>2</sup>Die Bewertung "nicht erfolgreich" entspricht der Note 5 (nicht ausreichend). <sup>3</sup>Mit der Note 5 (nicht ausreichend) oder mit „nicht erfolgreich“ bewertete Prüfungsvorleistungen oder Leistungsscheine können beliebig oft wiederholt werden. <sup>4</sup>Bewertungen von Prüfungsvorleistungen und Leistungsscheinen werden bei nachfolgenden Notenbildungen nicht berücksichtigt. <sup>5</sup>Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Im Falle der Modul- oder Gesamtnotenbildung wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten arithmetischen oder nach Prüfungsplan gewichteten Mittels berücksichtigt und ausgewiesen. <sup>2</sup>Alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Als Modul- oder Gesamtnote können sich damit im Durchschnitt ergeben:

Durchschnittsnote	Gesamtprädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(8) <sup>1</sup>Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfung, ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Wurde die Bachelorarbeit von nur einem Prüfer mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. <sup>3</sup>Vergibt auch der Drittprüfer die Note 5 (nicht ausreichend), ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. <sup>4</sup>In allen anderen Fällen ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>5</sup>Auch wenn sich danach ein arithmetisches Mittel größer als 4,0 errechnet, wird die Bachelorarbeit mit der Note 4 (ausreichend) bewertet. <sup>6</sup>Absatz 7 gilt entsprechend.

(9) <sup>1</sup>Aus dem nach Prüfungsplan entsprechend der zu vergebenden Leistungspunkte gewichteten Mittel aller Modulnoten errechnet sich die Abschlussnote der Bachelorprüfung. <sup>2</sup>Absatz 7 gilt entsprechend.

## § 11

### Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note 4 (ausreichend) oder besser erreicht wurde. <sup>2</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. <sup>3</sup>Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden Leistungspunkte erworben. <sup>4</sup>Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. <sup>5</sup>§ 7 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungen zusammen, kann das Bestehen der Modulprüfung nach Maßgabe des Prüfungsplans davon abhängen, dass bestimmte Prüfungen mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertet werden. <sup>2</sup>Andernfalls können nicht bestandene Prüfungen insoweit ausgeglichen werden, als das nach § 10 Abs. 4 errechnete Mittel aller Prüfun-

gen die Note 4 (ausreichend) oder besser ergibt (Kompensation). <sup>3</sup>Nach Maßgabe des Prüfungsplans kann auch nur eine bestimmte Anzahl nicht bestandener Prüfungen kompensiert werden. <sup>4</sup>Wird eine aus mehreren Prüfungen zusammengesetzte Modulprüfung nicht bestanden, sind nur die nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen.

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfung, für die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit ein Erstversuch unternommen wurde (Erstprüfung), gilt als nicht bestanden. <sup>2</sup>Als nicht bestanden geltende Erstprüfungen werden mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet.

(4) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Erstprüfung, muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden (Erste Wiederholungsprüfung). <sup>2</sup>Die Jahresfrist gilt als gewahrt, wenn die Erste Wiederholungsprüfung in der auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden übernächsten Prüfungsperiode abgelegt wird. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Frist gilt die Erste Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(5) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Wiederholung einer Ersten Wiederholungsprüfung (Zweite Wiederholungsprüfung) bedarf einer schriftlichen Antragstellung. <sup>2</sup>Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Ablauf der auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Wiederholungsprüfung folgenden Prüfungsperiode beim Prüfungsamt eingehen. <sup>3</sup>Zugelassen wird nur zu dem auf die Antragstellung folgenden nächstmöglichen individuellen Prüfungstermin. <sup>4</sup>Absatz 4 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Mit Nichtbestehen einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. <sup>6</sup>Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig. <sup>7</sup>Damit ist die Bachelorprüfung nicht bestanden (vgl. Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2).

(6) <sup>1</sup>Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird dem Studenten auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. <sup>2</sup>Der Student erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung, sobald er ein vollständig ausgefülltes Abmeldeformular (Laufzettel) im Dezernat Studienangelegenheiten abgegeben hat.

## **§ 12**

### **Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Student in einem Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, unentschuldig fehlt oder wenn er eine festgelegte Bearbeitungszeit ohne hinreichenden Grund überschreitet (Versäumnis). <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student eine begonnene Prüfung ohne triftigen Grund vorzeitig abbricht (Rücktritt).

(2) <sup>1</sup>Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des dritten auf den Prüfungstermin oder das Ende der Bearbeitungszeit fallenden Werktags, schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Ein Rücktritt nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Im Krankheitsfall hat der Student innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem nachvollziehbar hervorgeht, dass er prüfungsunfähig (gewesen) ist. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. <sup>3</sup>Ein Student gilt als prüfungsunfähig, wenn er glaubhaft macht, dass sein Überwiegend von ihm allein zu versorgender Familienangehöriger krank (gewesen) ist.

(4) <sup>1</sup>Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. <sup>2</sup>Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) <sup>1</sup>Eine Prüfung wird mit der Note 5 (Sanktionsnote) bewertet, wenn der Student versucht, das Prüfungsverfahren oder ein Prüfungsergebnis durch Drohung, Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen. <sup>2</sup>Ein Student, der den Ablauf einer Prüfung stört oder zu stören versucht (Ordnungsverstoß), kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>In diesem Fall wird die Prüfung mit der Sanktionsnote bewertet. <sup>4</sup>Zeit und Grund des Prüfungsausschlusses sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. <sup>5</sup>In Fällen des Satzes 1 ist der Student zuvor anzuhören, in Fällen des Satzes 2 soll er zuvor abgemahnt werden.

### **§ 13**

#### **Zeugnisse, Urkunden und Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) <sup>2</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Studenten unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses, in der Regel ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgehändigt. <sup>2</sup>Das Zeugnis muss insbesondere

- a.) den Studiengang
- b.) die Noten und Leistungspunkte sämtlicher Modulprüfungen,
- c.) das Thema der Bachelorarbeit sowie
- d.) die Abschlussnote, das Gesamtprädikat.

<sup>3</sup>Erbrachte Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 3 PrüfO-IMB und § 5 Abs. 6 StudO-IMB werden ebenfalls ausgewiesen. <sup>4</sup>Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>5</sup>Zeugnisse tragen das Datum des jeweils letzten Prüfungstermins. <sup>6</sup>Sie sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis erhält der Student die Urkunde über die Verleihung des Grades "Bachelor of Arts", abgekürzt: „B.A.“ (Bachelorurkunde) in deutscher und in englischer Sprache. <sup>2</sup>Die Bachelorurkunde ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Zusätzlich zu Zeugnis und Bachelorurkunde wird dem Studenten eine detaillierte Erläuterung zu Voraussetzungen, Zielen und Inhalten des absolvierten Studiengangs in englischer Sprache (Diploma Supplement) ausgehändigt. <sup>2</sup>Die Gliederung des Diploma Supplement folgt der jeweils geltenden Vorgabe der Hochschulrektorenkonferenz.

(4) Die Bachelorprüfung kann nach Anhörung des Studenten für "nicht bestanden" erklärt werden, wenn erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die Vergabe der Sanktionsnote nach § 12 Abs. 5 Satz 1 rechtfertigende Umstände vorgelegen haben.

(5) <sup>1</sup>Zeugnisse, Bachelorurkunden und Diploma Supplements werden durch das Prüfungsamt ausgestellt. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt kann die Herausgabe fehlerhafter oder inhaltlich falscher Zeugnisse, Bachelorurkunden und Diploma Supplements verlangen.

## **§ 14**

### **Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation**

- (1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt.
- (2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren und ein Student an. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) <sup>1</sup>Soweit nicht anders bestimmt, ist der Prüfungsausschuss in allen diese Prüfungsordnung oder die zugehörnde Studienordnung berührenden Fragen zuständig. <sup>2</sup>Insbesondere überwacht er die Einhaltung der Prüfungsordnung und befindet über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann Verfügungen und Auflagen erlassen oder sonstige erforderliche Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass die Studenten ihre Prüfungen in der vorgesehenen Zeit ablegen können. <sup>4</sup>Er kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. <sup>5</sup>Satz 4 gilt nicht für Entscheidungen im Widerspruchsverfahren.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. <sup>2</sup>Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. <sup>4</sup>Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen in der Regel schriftlich mitzuteilen. <sup>5</sup>Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) <sup>1</sup>Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur Prüfungsorganisation, bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. <sup>2</sup>Im Zusammenhang mit Zulassung zur und Anerkennung der Praxisphase können Aufgaben des Prüfungsamtes auf ein Praktikantenamt übertragen werden.

## **§ 15**

### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. <sup>2</sup>Die Bestellung kann für maximal ein Studienjahr im Voraus erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 6 SächsHSFG erfüllt. <sup>2</sup>Dem Prüfer obliegt die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung von Prüfungen.
- (3) <sup>1</sup>Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mit dieser Prüfungsordnung vertraut ist und die für den jeweiligen Prüfungsgegenstand erforderliche Sachkunde besitzt. <sup>2</sup>Der Beisitzer unterstützt den Prüfer administrativ. <sup>3</sup>Dem Beisitzer steht weder ein Bewertungsrecht noch ein Frage- oder Aufgabenstellungsrecht zu.

(4) Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 16**

### **Aufbewahrung und Einsichtnahme von Prüfungsunterlagen**

(1) Einen Studenten betreffende schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle (Prüfungsunterlagen) werden mindestens drei Jahre ab Ende des Semesters, in welchem der Student den letzten Prüfungstermin wahrgenommen hat, aufbewahrt.

(2) <sup>1</sup>Studenten wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des entsprechenden Prüfungsergebnisses gestellt werden. <sup>3</sup>Ort und Zeit der Einsichtnahme legen die jeweiligen Prüfer im Benehmen mit dem Studenten fest. <sup>4</sup>Die Gewährung der Einsichtnahme berechtigt im Falle der Widerspruchserhebung auch zur Kopie der Prüfungsunterlagen gegen Kostenersatz.

## **§ 17**

### **Widerspruchsverfahren**

(1) Das Widerspruchsverfahren findet hinsichtlich belastender Entscheidungen der HTWK Leipzig im Prüfungsverfahren statt.

(2) <sup>1</sup>Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor der HTWK Leipzig oder bei der Stelle, welche die Entscheidung getroffen hat, zu erheben. <sup>2</sup>Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift des Justitiars der HTWK Leipzig erhoben werden. <sup>3</sup>Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden, wenn eine Belehrung des Studenten über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).

(3) <sup>1</sup>Der Student ist zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. <sup>2</sup>Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. <sup>3</sup>Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein können.

(4) <sup>1</sup>Soweit dem Widerspruch stattgegeben wird, entscheidet der Prüfungsausschuss durch Abhilfebescheid. <sup>2</sup>Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. <sup>3</sup>Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig. <sup>4</sup>Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. <sup>5</sup>Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(5) Gegen die belastende Entscheidung und den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

## **§ 18** **Überleitungs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, Ausschlussfristen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs International Management wurde am 10. Januar 2018 vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften beschlossen. <sup>2</sup>Sie tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Rektorat<sup>1</sup> in Kraft. <sup>3</sup>Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikulierten Studierenden.
- (3) Die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs International Management wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter [www.htwk-leipzig.de](http://www.htwk-leipzig.de) veröffentlicht.

---

**Anlage**  
Prüfungsplan

---

<sup>1</sup> genehmigt durch Beschluss vom 26. Juni 2018

## Prüfungsplan: Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management

Modulgruppen-Nr.	Modulgruppe	Modul-Nr. <sup>1</sup>	Modulbezeichnung	E C T S	Prüfungsvorleistung <sup>2</sup>	Prüfungsleistung (-en) <sup>3</sup>
1	Mathematik					
		1.1.1	Wirtschaftsmathematik	5		PK (120 min.)
		1.2.1	Business Statistics	5		PK (45 und 90 min.)
2	Grundlagen der BWL					
		2.1.2	Introduction to International Management	6		PK (90 min.) und PP(20 min.)
		2.2.2	Buchführung / Bilanzierung	5		PK (90 min.)
		2.1.3	Kosten- und Leistungsrechnung	5		PK (90 min.)
3	Recht					
		3.1.4	Recht I : Bürgerliches Recht / Handelsrecht	5		PK (120 min.)
		3.2.3	Recht II: Arbeitsrecht / Öffentliches Wirtschaftsrecht	5		PK (120 min.)
4	Volkswirtschaftslehre					
		4.1.5	Microeconomics I: Introduction	5		PK (90 min.)
		4.2.4	Microeconomics II: Market and Competition	5		PK (90 min.)
5	Informationsmanagement					
		5.3.1	Informationsmanagement I: Informationsverarbeitung	5		PK (90 min.)
		5.6.1	Informationsmanagement II: Geschäftsprozessmanagement	5		PK (90 min.)
6	Funktionallehren der Betriebswirtschaft					
		6.3.2	Advanced Financial and Management Accounting	5		PK (90 min.)
		6.2.5	Marketing	5		PK (90 min.) und PP (10 min.)
		6.5.1	Materialwirtschaft / Logistik	5		PK (90 min.)
		6.3.3	Personalmanagement	5		PK (90 min.) und PP (30 min.)

<sup>1</sup> Die erste Ziffer bezeichnet die Modulgruppe, die zweite die empfohlene Semesterlage, die dritte die laufende Nummer der Prüfung im entsprechenden Semester.

<sup>2</sup> Siehe § 3 Abs. 4 und 5 i.V. mit §§ 4 - 6 PrüfO-IMB.

<sup>3</sup> Siehe § 3 Abs. 4 und 5 i.V. mit §§ 4 - 6 PrüfO-IMB; Dauer PK 90 Min.; Ausnahmen sind gekennzeichnet. Der zeitliche Aufwand für die Bearbeitung der PH/PVH, PR/PVR/PP und PM ist den einzelnen Modulbeschreibungen unter der Rubrik Arbeitslast zu entnehmen. Bei mehreren Prüfungsleistungen ist deren Gewichtung den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

		6.5.2	Produktion	5		PK (90 min.)
		6.3.4	Steuerlehre	5		PK (90 min.)
		6.5.3	Strategic Management	5		PK (60 min.) und PP (10 min.)
		6.6.2	Finanzwirtschaft	5		PK (90 min.)
7	Sozial- und Methodenkompetenz					
		7.2.6	First Foreign Language for Business: English	6	PVJ	PK (90 min.) und PP (10 min.)
		7.3.5	Second Foreign Language for Business (Französisch, Russisch oder Spanisch)	8	PVJ	PK (90 min.) und PP (15 min.)
		7.5.4	Intercultural Communication	5		PP (10 min.), Diskussion (10 min) und PH (4 Wochen)
		7.4.1	Internship <sup>4</sup> and Project Report	16/6		LS und PA (4 Wochen)
		7.2.7	Studium generale	1		LS
8	International Management Core Modules					
		8.5.5	International Taxation	5		PK (90 min.) und PP (30 min.)
		8.5.6	European and International Law	5		PH (4 Wochen)
		8.3.6	International Economics	5		PK (90 min.) und PP (25 min.)
		8.3.7	International Marketing	5		PH (12 Wochen) und PP (20 min.)
		8.6.3	International Management Accounting	5		PK (90 min.)
		8.6.4	International Strategic Management	5		PF (2 Wochen) / 2 PP (je 5 min) / PH (3 Wochen)
9	Final Examination					
		9.6.5	Bachelor Thesis / Oral Examination	12	LS Stud. Gen.	PH (2 Monate) und PM (30

<sup>4</sup> Siehe § 3 Abs. 5 Satz 5 PrüfO-IMB.

---

						min.)
--	--	--	--	--	--	-------